



Merkblatt für neue Maßnahmen zugunsten von Betriebsinhabern in Grenzregionen und Betriebsinhaber mit vormaligen Dauerkulturflächen

I. Einleitung

Die Betriebsprämienführungsverordnung wurde geändert, um spezielle Probleme bei der Betriebsprämienregelung in Grenzregionen und bei vormaligen Dauerkulturflächen zu lösen. Mit Wirkung ab 2007 können die Werte von Zahlungsansprüchen erhöht oder neue Zahlungsansprüche zugewiesen werden. Dafür ist ein Betrag von insgesamt vier Millionen Euro aus der nationalen Reserve vorgesehen, sofern nach den vorrangig zu bedienenden Fällen in besonderer Lage noch finanzielle Mittel in der nationalen Reserve zur Verfügung stehen. Übersteigt der Bedarf in einem Jahr den noch zur Verfügung stehenden Betrag, werden die in dem betreffenden Jahr festzusetzenden Referenzbeträge anteilig gekürzt.

1. Betriebsinhaber in Grenzregionen

Die erste Maßnahme betrifft Betriebsinhaber in Grenzregionen. Durch die unterschiedliche Umsetzung der Betriebsprämienregelung in der EU kann es dazu kommen, dass die im angrenzenden Mitgliedstaat bewirtschafteten Flächen nicht bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen berücksichtigt wurden. Dies kann bei Flächen in Österreich, Frankreich, Belgien und den Niederlanden der Fall sein. Daher sollen für diese Fälle Referenzbeträge festgesetzt werden, die zu einer Erhöhung der Werte der Zahlungsansprüche bis zur Höhe des regionalen Durchschnitts führen. Diese Maßnahme erfolgt einmalig im Jahr 2007.

2. Vormalige Dauerkulturflächen

Die meisten Dauerkulturflächen sind im Rahmen der Betriebsprämienregelung nicht beihilfefähig. Diese Flächen sollen, wenn sie wieder beihilfefähig geworden sind, bei der Bestimmung von Zahlungsansprüchen ebenfalls berücksichtigt werden.

II. Die Maßnahmen im Einzelnen

1. Betriebsinhaber in Grenzregionen

1.1. Wer ist berechtigt?

Betriebsinhaber mit Betriebssitz in Deutschland, die im Jahr 2005 Flächen in bestimmten Mitgliedstaaten (Österreich, Frankreich, Belgien oder den Niederlanden) für ihre landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt haben und diese Flächen auch noch am 15. Mai 2007 nutzen. Betriebssitz ist der Ort, von dem aus der Betrieb verwaltet wird. Auch die Erben eines Betriebsinhabers, der solche Flächen im Jahr 2005 bewirtschaftet hat, sind berechtigt.

1.2. Wie wird der Referenzbetrag errechnet?

Grundlage für die Ermittlung des Referenzbetrages sind die beihilfefähigen Flächen des Betriebsinhabers im anderen Mitgliedstaat. Deren Hektarzahl wird mit dem jeweiligen Betrag für Dauergrünland oder sonstige beihilfefähige Flächen multipliziert. Maßgeblich ist der flächenbezogene Betrag, der in der Region, in der der Betriebsitz des Antragstellers liegt, im Jahr 2005 angewandt wurde. Berücksichtigt werden Flächen, die vom Betriebsinhaber am 17. Mai 2005 als Ackerland oder Dauergrünland genutzt wurden und am 15. Mai 2007 von ihm genutzt werden. Wichtig: Diese Flächen dürfen bei der Ermittlung von Zahlungsansprüchen im anderen Mitgliedstaat nicht berücksichtigt worden sein. Ausnahmsweise dürfen solche Flächen berücksichtigt werden, wenn sie lediglich als Futterfläche berücksichtigt wurden und keine Direktzahlungen für Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse oder Schaf- und Ziegenfleisch in den Jahren 2005 und 2006 zugrunde gelegt worden sind.

1.3. Welche Zahlungsansprüche werden erhöht?

Der zusätzliche Referenzbetrag führt zu einer Erhöhung des Wertes der dem Betriebsinhaber am 15. Mai 2007 gehörenden Zahlungsansprüche, sofern diese ihm aufgrund seines Antrages im Jahr 2005 zugewiesen wurden. Später übernommene Zahlungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie vor dem 1. Oktober 2006 übernommen wurden und ihre Übernahme bis zum 30. Oktober 2006 der zuständigen Landesstelle gemeldet worden sind. Eine Erhöhung des Wertes erfolgt nur bis zur Höhe des regionalen Durchschnitts der Zahlungsansprüche.

1.4. Was gilt sonst noch?

Ein Referenzbetrag wird wie bei den bereits geregelten Fällen in besonderer Lage nur dann festgesetzt, wenn er mindestens 5 % des bisherigen Referenzbetrages, mindestens aber 500 Euro oder mindestens 5000 Euro beträgt. Erhöhen sich die Zahlungsansprüche durch die Anwendung dieser Vorschrift aus der nationalen Reserve um mehr als 20 %, so gilt, dass diese fünf Jahre lang in jedem Jahr genutzt werden müssen und fünf Jahre nicht übertragen werden dürfen. Hinweis: Enthalten die Zahlungsansprüche bereits Anteile aus der nationalen Reserve, wird die Grenze bereits früher erreicht.

1.5. Was müssen betroffene Betriebsinhaber tun?

Der zusätzliche Referenzbetrag wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der zuständigen Landesstelle bis zum 15. Mai 2007 unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Erforderliche Nachweise sind insbesondere Nutzungsnachweise. Sofern die Flächen in den Jahren 2000 bis 2004 nicht für andere Beihilfemaßnahmen als Futterflächen oder als Dauergrünland in Flächenverzeichnissen bereits angegeben worden sind, ist eine Bescheinigung des anderen Mitgliedstaates beizufügen, die bestätigt, dass diese

Flächen bei der Ermittlung von Zahlungsansprüchen nicht berücksichtigt wurden (Ausnahme Futterflächen siehe 1.2.). Eine solche Bescheinigung kann bis zum 31. August 2007 nachgereicht werden. Formulare erhalten Sie bei der zuständigen Landesstelle.

2. Betriebsinhaber mit vormaligen Dauerkulturflächen

2.1. Wer ist berechtigt?

Betriebsinhaber, die beihilfefähige Flächen für ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nutzen, die am 17. Mai 2005 von ihm oder einem Dritten mit Dauerkulturen genutzt wurden. Der Betriebsinhaber muss seine landwirtschaftliche Tätigkeit spätestens am 17. Mai 2005 aufgenommen haben und über weniger Zahlungsansprüche als beihilfefähige Fläche verfügen (siehe 2.3.)

2.2 Wie wird der Referenzbetrag errechnet?

Maßgeblich für die Ermittlung des Referenzbetrages sind diejenigen beihilfefähigen Flächen des Betriebsinhabers, die am 17. Mai 2005 wegen ihrer Nutzung für bestimmte Dauerkulturen bei der Ermittlung von Zahlungsansprüchen nicht berücksichtigt wurden. Diese Hektarzahl wird mit dem flächenbezogenen Betrag multipliziert, der in der jeweiligen Region im Jahr 2005 für sonstige beihilfefähige Flächen angewandt worden ist, höchstens jedoch mit dem regionalen Durchschnittswert. Berücksichtigt werden die Flächen erst nach ihrer Umwandlung zu beihilfefähigen Flächen.

2.3. Neue Zahlungsansprüche

Für den ermittelten Referenzbetrag werden grundsätzlich neue Zahlungsansprüche zugewiesen. Ihre Anzahl entspricht der Hektarzahl der unter Ziffer 2.2 genannten beihilfefähigen Flächen, für die der Betriebsinhaber über keine Zahlungsansprüche verfügt.

Für die Berechnung gelten als Zahlungsansprüche des Betriebsinhabers auch solche, die

- nach dem 30. September 2006 ohne Flächen übertragen wurden (also abgegeben) und
- die vor dem 1. Oktober 2006 ohne Flächen übertragen (abgegeben) wurden, sofern die Übertragung (Abgabe) der zuständigen Landesstelle nicht vor dem 30. Oktober 2006 gemeldet worden ist.

2.4. Was gilt sonst noch?

Ein Referenzbetrag wird wie bei den bereits geregelten Fällen in besonderer Lage nur dann festgesetzt, wenn er mindestens 5 % des bisherigen Referenzbetrages, mindestens aber 500 Euro oder mindestens 5000 Euro beträgt. Außerdem gelten die Kürzungskoeffizienten aus der bisherigen Regelung für Fälle in besonderer Lage. Das bedeutet, dass sich die Zahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche verringert, je später die Fläche in beihilfefähiges Grün- oder Ackerland umgewandelt wird. Wie bei allen Zahlungsansprüchen, die aus der nationalen

Reserve zugewiesen worden sind, gilt, dass sie fünf Jahre lang genutzt werden müssen und in dieser Zeit auch nicht übertragen werden dürfen.

2.5. Was müssen betroffene Betriebsinhaber tun?

Der zusätzliche Referenzbetrag wird nur auf Antrag gewährt. Betroffene Betriebsinhaber müssen daher bis zum 15. Mai nach Beendigung der Nutzung für Dauerkultur, einen Antrag bei der zuständigen Landesstelle stellen. Ist die Umwandlung der Flächen in der Zeit zwischen dem 18. Mai 2005 und dem 15. Mai 2007 erfolgt, ist der Antrag bis zum 15. Mai 2007 zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die Art der Nutzung am 15. Mai 2005 und im aktuellen Jahr beizufügen.

Steht die Fläche dem Antragsteller im Jahr der Antragstellung erstmalig zur Verfügung, hat er sein Eigentum nachzuweisen oder im Falle der Pacht, einen mindestens sechsjährigen Pachtvertrag vorzulegen.

Formulare und weitere Informationen erhalten Sie bei ihrer Landesstelle.